

Satzung

des Fördervereins der Hermann-Scheer-Schule Berlin e. V.

in der Fassung vom 11. Dezember 2015

§ 1 Name des Vereins

(1) Der Vereinsname lautet: Förderverein der Hermann-Scheer-Schule Berlin e.V.
Der Verein hat seinen Sitz in 12459 Berlin, Helmholtzstraße 37.

Er ist am 26.02.2003 in das Vereinsregister im Amtsgericht Charlottenburg in Berlin unter VR 22313 Nz eingetragen worden. Satzungsänderungen sind am 02.06.2009 und am 18.02.2016 unter VR 22313 B eingetragen worden.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung und der Jugendhilfe.

(2) Der Verein beschafft Mittel für die in § 3 genannten Zweckverwirklichungsmaßnahmen.

§ 3 Zweckverwirklichung

Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch

- Förderung der Aus- und Weiterbildung sowie der Umschulung von Schülern und Lehrern,
- Unterstützung bei der Bereitstellung von Lehr- und Lernmitteln sowie von Ausstattungsgegenständen für Unterrichtsräume,
- Unterstützung der Bibliothek und der Mediothek der Schule,
- Unterstützung bei der inneren und äußeren Gestaltung des Schulgebäudes und des Schulgeländes sowie bei umweltfreundlichen Maßnahmen, auch technischer und baulicher Art,
- Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften und Neigungsgruppen, von Schulsportmannschaften und von Schülerfirmen,
- Unterstützung von Schulpartnerschaften und von Schülerfahrten,
- Unterstützung von Schulveranstaltungen zur Bereicherung des Schullebens,
- Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen Schule, Ausbildungsbetrieben und sonstigen Betrieben,
- Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit der Schule.

§ 4 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

(2) Über die Vergabe der nicht zweckgebunden erhaltenen Geldmittel entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 6 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Bei Minderjährigen ist für die Mitgliedschaft die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.

(2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand erforderlich. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, steht dem Antragsteller die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

(3) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Von jedem Mitglied wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Austritt,
- durch Tod bei natürlichen Personen oder Auflösung bei juristischen Personen,
- durch Streichung aus der Mitgliederliste oder
- durch Ausschluss.

(5) Der Austritt kann nur schriftlich und zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat gegenüber dem Vorstand erfolgen.

(6) Die Streichung des Mitgliedes aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an die letztbekannte Anschrift des Mitglieds voll entrichtet. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

(7) Der Ausschluss kann erfolgen bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen die Vereinsinteressen, er muss erfolgen bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte. Den Beschluss über den Ausschluss trifft der Vorstand. Er ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu machen. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Vorstandsbeschlusses Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet dann die nächstfolgende Mitgliederversammlung.

(8) Eine Rückzahlung entrichteter Beiträge erfolgt in keinem Falle. Ehemalige Mitglieder haben keinen Rechtsanspruch auf das Vereinsvermögen.

(9) Zur Ehrung besonderer Verdienste um den Verein und/oder die Hermann-Scheer-Schule sowie zur Anerkennung einer besonderen Verbundenheit mit diesen kann natürlichen und juristischen Personen mit deren Zustimmung die Ehrenmitgliedschaft (ohne mitgliedschaftliche Rechte und Pflichten) verliehen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und ihr Stimmrecht wahrzunehmen. Grundsätzlich können die Mitglieder auch an Sitzungen des Vorstandes sowie an weiteren Veranstaltungen des Vereins teilnehmen. Alle Rechte können nur persönlich ausgeübt werden.

(2) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu wahren und den Mitgliedsbeitrag fristgerecht gemäß der Beitragsordnung zu zahlen.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich. Sie wird vom 1. Vorsitzenden unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagungsordnung schriftlich einberufen. Sie findet jährlich einmal in den ersten sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Die Mitgliederversammlung ist auch zu berufen, wenn 20 % der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen. Die Mitgliederversammlung besteht aus den erschienenen Mitgliedern. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in ein Protokoll aufzunehmen, das von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden muss.

(2) Die Mitgliederversammlung entscheidet u. a. in folgenden Fällen:

- Wahl des Vorstandes auf zwei Jahre sowie Nachwahl einzelner Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit,
- Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer mit einfacher Mehrheit,
- Festsetzung des Beitrages und der Beitragsordnung mit einfacher Mehrheit,
- Verleihung von Ehrenmitgliedschaften mit einfacher Mehrheit,
- Satzungsänderungen mit 3/4-Mehrheit,
- Abberufung des Vorstandes mit 3/4-Mehrheit,
- Auflösung des Vereins mit 3/4-Mehrheit.

(3) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheiten außer Betracht. Die Wahlen finden geheim statt. Sie können offen erfolgen, wenn alle anwesenden Wahlberechtigten einverstanden sind. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt einzeln und nacheinander entsprechend der vorgesehenen Funktionen.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Der Schulleiter des Oberstufenzentrums Wirtschaft und Sozialversicherung ist kraft Amtes ein weiteres gesetztes Mitglied des Vorstandes. Mitglieder des Vorstandes können nur volljährige Vereinsmitglieder sein.

(2) Der 1. und 2. Vorsitzende sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie können den Verein jeweils allein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Einmal jährlich berichtet der 1. Vorsitzende der Mitgliederversammlung und legt den Rechenschaftsbericht vor.

(3) Der Kassenwart erledigt die Geldgeschäfte des Vereins.

(4) Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden einberufen. Auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern muss unverzüglich eine Vorstandssitzung einberufen werden.

(5) Der Vorstand ist bei Anwesenheit des 1. Vorsitzenden oder des 2. Vorsitzenden und mindestens drei weiteren Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

(6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann vom Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarischer Vertreter gewählt werden. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandes kommissarisch im Amt.

(7) Der Vorstand kann einen Beirat berufen, der ihn in seiner Arbeit berät und unterstützt. Die Mitgliedschaft im Beirat ist nicht an die Vereinsmitgliedschaft gebunden. Der Vorstand kann den Beirat bzw. einzelne Mitglieder jederzeit auch wieder abberufen.

§ 10 Kassenprüfung

Die Kassenführung wird durch zwei nicht dem Vorstand angehörende Kassenprüfer überwacht. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Billigung des Berichtes über die Kassenprüfung entlastet den Kassenwart. Die Entscheidung steht der Mitgliederversammlung zu.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Land Berlin, das es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Bildung und Erziehung und der Jugendhilfe zu verwenden hat.